



Aufgrund von § 1 Absatz 2 und § 8 Absatz 1
Studierendenwerksgesetz (StWG) des Landes Baden-Württemberg
erlässt die Vertretungsversammlung folgende

Satzung

über die gemeinnützigen Tätigkeitsbereiche, die Gremien, die Nutzung der Einrichtungen und die amtlichen Bekanntmachungen des Studierendenwerks Ulm

§ 1 Gemeinnützigkeit

(1) Das Studierendenwerk Ulm verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der gemeinnützige Zweck wird erreicht durch die Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden insbesondere durch folgende Tätigkeiten und Leistungen:

a) Errichtung und Betrieb von Verpflegungsbetrieben (insbesondere Mensen, Essenausgabestellen, Menserien und Cafeterien). Der gemeinnützige Zweck wird durch die Versorgung von Studierenden und Schülern mit Speisen und Getränken zu kostengünstigen Preisen verfolgt.

b) Errichtung, Bereitstellung und Vermietung von studentischem Wohnraum. Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende und das Angebot von zusätzlichen Betreuungsmaßnahmen (Tutorenprogramm, Gemeinschaftseinrichtungen) verfolgt.

c) Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen der Studierenden sowie Betreuung und Förderung spezieller Gruppen wie **Behinderter, Alleinerziehender, Kindererziehender Paare und ausländischer Studierender.** Der gemeinnützige Zweck kann durch die kostengünstige Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie durch das Angebot entsprechender Veranstaltungen verfolgt werden.

d) Errichtung und Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder von Studierenden als auch – soweit mit der Erfüllung der dem Studierendenwerk übertragenen Aufgaben vereinbar – von anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen.

e) Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Beratung. Der gemeinnützige Zweck kann durch Einrichtung und Betrieb, durch Beratung und Vermittlung, insbesondere durch psychosoziale Beratung und durch das Angebot entsprechender Dienstleistungen verfolgt werden.

f) Finanzielle Studienhilfen. Der gemeinnützige Zweck kann durch die Vergabe oder Vermittlung von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen und durch die Vergabe von Zuschüssen in Härtefällen verfolgt werden.

(2) Die vom Studierendenwerk unterhaltenen Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der oben genannten Einrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studierendenwerks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Vertretungsversammlung

(1) Die Vertretungsversammlung beschließt die Satzung des Studierendenwerks sowie deren Änderungen.

(2) Die Vertretungsversammlung wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates; für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die studentischen Mitglieder werden auf Vorschlag der studentischen Mitglieder der Vertretungsversammlung gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Neben den Mitgliedern die gemäß § 8 Abs. 2 a) StWG Kraft Amtes der Vertretungsversammlung angehören, entsenden Hochschulen und Studienakademien mit bis zu 3000 Studierenden und die Akademien im Sinne von § 1 des Akademiengesetzes jeweils eine Lehrkraft und eine oder einen Studierenden in die Vertretungsversammlung. Hochschulen mit bis zu 7000 Studierenden entsenden jeweils zwei, Hochschulen mit bis zu 14000 Studierenden jeweils drei und Hochschulen mit mehr als 14000 Studierenden jeweils vier Lehrkräfte und Studierende.

Die für die Entsendung maßgebliche Anzahl der Studierenden, wird anhand der von Hochschulen für das vorangegangene Wintersemester abgegebenen Meldung der beitragspflichtigen Studierenden ermittelt.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Vertretungsversammlung beginnt jeweils zum 15. Oktober eines Jahres. Eine Änderung des Beginns der Amtszeit ist durch Satzungsänderung möglich.

(4) Aus dem Kreis der Kanzlerinnen und Kanzler sowie Verwaltungsdirektorinnen und Verwaltungsdirektoren können bis zu sieben Personen gewählt werden, die mit beratender Stimme an den Verwaltungsratssitzungen teilnehmen.

(5) Die Vertretungsversammlung kann sich über die Arbeit des Studierendenwerks informieren lassen.

(6) Die Vertretungsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Für den Fall des Ausscheidens eines gewählten Mitgliedes der Vertretungsversammlung tritt die gewählte Stellvertreterin oder der Stellvertreter als Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 3 Verwaltungsrat

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beginnt jeweils zum 15. Oktober eines Jahres. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der anderen gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen ist. Die Verschwiegenheit umfasst auch vertrauliche Beratungsunterlagen. Dies schließt die dienstliche Verwendung der Beratung und ihrer Ergebnisse nicht aus.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat fort.

(3) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Für den Fall des Ausscheidens eines gewählten Mitgliedes aus dem Verwaltungsrat tritt die gewählte Stellvertreterin oder der Stellvertreter als Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 4 Compliance

Die Organe des Studierendenwerks Ulm wenden den *Public Corporate Governance Kodex* des Landes Baden-Württemberg an.

§ 5 Nutzung der Einrichtungen

(1) Der Verwaltungsrat kann Benutzungsordnungen erlassen, die die Nutzung einzelner Einrichtungen des Studierendenwerks regeln.

(2) Bisher erlassene Benutzungsordnungen gelten vorerst weiter.

§ 6 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Studierendenwerks Ulm erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungen der dem Studierendenwerk Ulm angeschlossenen Hochschulen. Verfügen Hochschulen über keine amtlichen Bekanntmachungen, gilt die amtliche Bekanntmachung der Universität Ulm, die den betroffenen Hochschulen zum Aushang für ihre Studierenden übermittelt wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.